



# Verbraucher telegramm

Tariffra Associazione Senza Fini di Lucro POSTE ITALIANE S.p.a. Spedizione in A.P. D.L.353/2003 (conv. in L.27/02/2004 n.46) art. 1 comma 2, DCB Bolzano Taxe Percue



**Auto-Haftpflichtversicherungen**

Seite 3



**Vertragsaufhebung nach falscher Beratung**

Seite 4



**Urteil: Telecom Italia Schadensersatz**

Seite 5



**Winterreifenpflicht**

Seite 7

## Mitglied werden, aktives Mitglied bleiben!

- ▶ **Was krieg' ich dafür?** Aktive Mitglieder erhalten das Sicherheitspaket: 1 Fachberatung oder 1 Versicherungs-Check oder 1 Autoversicherungs-Check pro Jahr, eine Rechtsschutzpolice Privatleben Familie, die Zusendung der Zeitschrift „Verbrauchertelegramm“. Mitglieder können Fachberatungen aus folgenden Bereichen in Anspruch nehmen: Finanzdienstleistungen, Versicherung und Vorsorge, Telekommunikation, Ernährung, rechtliche Beratung im Bereich Bauen und Wohnen, technische Fachberatung im Bereich Bauen und Wohnen, Beratung in Kondominiums-Angelegenheiten, Beratung in grenzüberschreitenden Verbraucherfragen über das Europäische Verbraucherzentrum.
- ▶ **Wieviel kostet's?** 29 Euro für ein Kalenderjahr (jeweils bis zum 31. Jänner des Folgejahres). Der Mitgliedsbeitrag gilt automatisch für alle unter derselben Adresse wohnenden Familienmitglieder.
- ▶ **Wie beitreten?** Mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrags, entweder über Abbuchungsauftrag, Überweisung oder direkte Bezahlung in den Beratungsstellen der VZS (siehe Mitgliedsantrag in der Heftmitte).
- ▶ **Wie erneuern?** Sie sind bereits aktives Mitglied und haben uns die Erlaubnis zur Abbuchung des Jahresbeitrags vom Konto erteilt? Dann können Sie sich entspannt zurücklehnen – der Mitgliedsbeitrag wird automatisch um den 10. Jänner 2012 von Ihrem Konto abgebucht.  
Wer keine Erlaubnis zur Abbuchung erteilt hat, einfach innerhalb 31.01.2012 den Beitrag von 29 Euro auf das Konto IBAN IT 98 K 08081 11600 000300048500 überweisen (bitte Ihre Mitglieds-Nummer angeben, diese finden Sie in der 1. Zeile des Adressfelds), oder einfach bar in unseren Geschäftsstellen begleichen. Nur bei Bezahlung innerhalb 31.01.2012 bleibt die Deckung der Rechtsschutzversicherung ununterbrochen bestehen.
- ▶ **Welchen Vorteil hat der Abbuchungsauftrag?** Er ist gewöhnlich preisgünstiger, v.a. werden Unterbrechungen bei der Deckung der Rechtsschutzpolice durch pünktliche Zahlung leichter vermieden.

## Alle VerbraucherInnen

## können Mitglied werden

### Sichern Sie sich die Vorteile als aktives Mitglied mit der Bezahlung des Jahresbeitrags 2012

Verbraucherschutz – ein etwas abstrakter Begriff. Dem einen oder der anderen drängt sich vielleicht die Frage auf: was hat das mit mir und meinem Leben zu tun? Die Antwort ist bei kurzem Nachdenken offensichtlich: wir alle sind VerbraucherInnen. Von der Frühstücksemmel beim Bäcker bis zur für den Familienabend aus dem Verleihgeschäft geholten DVD konsumieren wir alle täglich eine Vielzahl von Produkten und Dienstleistungen. Und solange das Marktgeschehen so abläuft wie es sollte, ist uns das eigentlich gar nicht bewusst. Auf unseren Status als Verbraucher oder VerbraucherIn besinnen wir uns meist erst dann, wenn etwas nicht so läuft, wie es geplant war: wenn die Rechnung den Kostenvoranschlag um Längen übertrifft, wenn die Versicherung den Schaden nicht ersetzen will, wenn die Bank den Zinssatz für das Darlehen schlagartig anhebt.

In einem solchen Fall wird Rat und Hilfe bei der Verbraucherzentrale gesucht: zu Recht, denn eine der Kernaufgaben der Verbraucherzentrale Südtirol ist die **Beratung** bei Rechtsproblemen im Bereich des privaten Konsums. Ebenso wichtig sind auch die Bereiche **Verbraucherinformation, Verbraucherbildung und Interessensvertretung**. Aus diesen Haupttätigkeiten ergeben sich für uns alle als Gesellschaft sowie für jeden Einzelnen Vorteile: um zu sehen, welche dies sind, und wie Sie uns dabei helfen können, diese auch morgen noch sicherstellen zu können, möchten wir Sie auf diesen Seiten auf einen Spaziergang durch die VZS einladen.

#### Wer wir sind

Ein von 8 im Verbraucherschutz tätigen Vereinen getragener, gemeinnütziger und anbieterunabhängiger Verein mit staatlicher

- Anerkennung als Verbraucherorganisation,
- mit knapp 13.000 Einzelmitgliedern,
  - mit einem Team von über 80 zwischen ehrenamtlichen und hauptberuflichen MitarbeiterInnen und Gremienmitgliedern
  - sowie einem Netzwerk von 11 Beratungsstellen in allen Landesteilen sowie dem Verbrauchermobil mit der Beratung im „Bring-System“



## Gerettet! In salvo!

**Heuer schon Steuern gespart?**

Freiwillige Spenden zugunsten der Verbraucherzentrale können von der Einkommensteuer abgesetzt werden (19% von max. 2.065,83 €/Jahr). Am besten per Banküberweisung auf IBAN IT 98 K 08081 11600 000300048500. Auch kleine Spenden sind eine wertvolle Unterstützung unserer Arbeit!



**Inforeihe: Projekt Informacon**

- und der Ansprechpartner von über 50.000 VerbraucherInnen, die sich pro Jahr mit ihren Fragen und Problemen an uns wenden.

### Was wir tun

Unsere Leistungen für die Gemeinschaft sind vielfältig; sie umfassen unter anderem:

- Informieren: über 200 Informationsblätter, 3000 Internetseiten, 150 Medieninformationen, eine Vielzahl von Interviews in Radio, TV und Print, diverse Fachpublikationen, Preisvergleiche und Online-Tools erarbeiten und aktualisieren wir jährlich für Südtirols VerbraucherInnen.
- Beraten: Dank der öffentlichen Unterstützung bieten wir kostenlos Information und allgemeine Beratung. Für alle Mitglieder der VZS stehen Fachberater für die verschiedenen Bereiche vom allgemeinen Verbraucherrecht über die Telefonie bis hin Beratung im Bereich Bauen und Energie zur Verfügung, und zwar in der Landeshauptstadt und in den Bezirken.
- Interessen vertreten: Wir setzen uns öffentlich, gegenüber der Politik, der Verwaltung, der Wirtschaft und mit rechtlichen Mitteln für einen wirksamen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verbraucherschutz ein. Wir schaffen Transparenz in Märkten und engagieren uns dafür, dass sich die Lebensqualität in unserem Land verbessert. Durch unser Mitwirken in zahlreichen Komitees und Fachverbänden sorgen wir dafür, dass Verbraucherschutz als transversales Anliegen wahrgenommen wird.

Weiterbilden: „konsumieren“ will heute mehr denn je gelernt sein. Wir sind daher sowohl in der Erwachsenenbildung als auch in der Weiterbildung der Jugend tätig. Mit unserem Bildungsangebot möchten wir die Entscheidungs- und Handlungskompetenzen aller VerbraucherInnen verbessern.

### Für wen unsere Arbeit wichtig ist

- für Mitglieder: Fachberatung, Rechtsschutz für die ganze Familie,

regelmäßige Information mit Vergleichen, Übersichten, Tests, Kurznews

- für alle: unabhängige Verbraucherinformation, Verbraucherberatung, Verbraucherbildung; ein starkes Sprachrohr, Interessenvertretung gegenüber Politik und Wirtschaft
- für seriöse Unternehmen: informierte KundInnen, kompetente Partner, eine funktionierende Konkurrenz

### 5 gute Gründe für eine Mitgliedschaft

- Das Sicherheitspaket: Ihr „Rettungsring“ für den Fall, dass mal etwas schief läuft
- Information im Bring-System: mit unserer Zeitschrift Verbrauchertelegramm versorgen wir Sie mit allen wichtigen Neuigkeiten, aber auch detaillierten Vergleichen und Marktrecherchen sowie den aktuellen Terminen zu unseren Veranstaltungen oder ähnlichem.
- Sie stärken erfolgreiche Lobbyarbeit: wir sind ausschließlich den Interessen der VerbraucherInnen verpflichtet und achten streng auf unsere Unabhängigkeit – das macht uns glaubwürdig. Ihr Beitrag hilft uns dabei.
- Sie helfen uns dabei, unsere Vision zu verwirklichen: darin übernehmen VerbraucherInnen und Verbraucher, aber auch andere Akteure Verantwortung für das Ganze. Sie setzen sich für eine nachhaltige Entwicklung in Wirtschaft und Gesellschaft ein, in der die Verbesserung der Lebensqualität im Einklang mit sozialer und Generationen übergreifender Gerechtigkeit und dem Schutz der Umwelt erfolgt. Wir begleiten gesellschaftliche Veränderungsprozesse, fördern Integration und möchten insbesondere einen Beitrag zum Zusammenhalt der Gesellschaft leisten. Wir haben schon heute den Verbraucher von morgen im Blick.
- Wissen für junge und junggebliebene VerbraucherInnen: unsere Fachbibliothek bei der Infostelle für Verbraucherbildung „infoconsum“ bietet ein umfassendes Literaturangebot in allen Bereichen des Konsums.



Walther Andreaus,  
Geschäftsführer

*Walther Andreaus*

## Es wird immer ungemütlicher

Italien ist hoch verschuldet und muss den Gürtel deutlich enger schnallen: Die neue Regierung von Professore Mario Monti verabschiedete ein drastisches Spar- und Reformpaket. Vorgesehen sind unter anderem eine einschneidende Rentenreform, die Anhebung der Steuern auf Treibstoffe, eine Streichung von Steuererleichterungen sowie eine mögliche Mehrwertsteuererhöhung um zwei Prozentpunkte. Das Rentenalter soll angehoben werden - sowohl im öffentlichen Dienst als auch im Privatsektor -, am Inflationsausgleich der Renten soll gespart werden. Auch die Wiedereinführung der ICI unter neuem Namen (IMU) gehört zu den schmerzhaften Maßnahmen. Um Italien aus der Krise zu holen, wird - oft ohne Grund, außer um Kasse zu machen - am Sozialstaat gesägt. Für den Bereich der lohnabhängigen Erwerbsarbeit und der Rentner bedeutet dies, dass die Einkommen zurückgehen, die Preise jedoch unter Steigerungsdruck geraten, mit gewaltigen Auswirkungen auf die Kaufkraft großer Teile der Bevölkerung. Wie hiervon Wachstumsimpulse ausgehen sollen, bleibt dahingestellt. Es wird immer schwieriger mit dem Einkommen über die Runden zu kommen. Bereits im Matthäus-Evangelium erzählt Jesus Christus das Gleichnis vom Weinbergbesitzer, der seinen Arbeitern einen gerechten Lohn verspricht. Der Tageslohn ist 1 Denar (=16 Asse), übrigens ganz gleich wie lange sie gearbeitet haben. Davon können die Arbeiter am nächsten Tag leben und haben die Möglichkeit wieder bei ihm zu arbeiten. Der römische Schriftsteller Sueton (geb. ca. um 70 n.Chr.) berichtet sogar, dass man mit 2 Assen seinen täglichen Lebensunterhalt bestreiten konnte. In unserer heutigen Fremdversorger-Konsumgesellschaft sind pro Tag, will man am Durchschnitt der Konsumausgaben in Südtirol seinen Anteil haben, pro Haushaltsmitglied 37,5 Euro pro Tag notwendig. Das sind pro Monat und Haushaltsmitglied immerhin 1.125 Euro. Wie viele Familien haben diese Summe netto pro Monat wirklich zur Verfügung? Wie viele Weinbergbesitzer zahlen heute ihren Arbeitern pro Tag wirklich den Lebensunterhalt für 8 Tage aus? Und dies Netto, denn davon müssen wir alle leben. Die Aussichten gehen Richtung Verstärkung der bereits eingetretenen Rezession. Werden jetzt die Haushaltsdefizite noch stärker konsolidiert, dann brechen auch die Steuereinnahmen ein und die auftretenden Löcher müssen mit weiteren Sparmaßnahmen ausgeglichen werden. Es kommt zu einer Abwärtsspirale. Und für diese sollten wir gut gerüstet sein!



Der Vorstand der Verbraucherzentrale Südtirol (v.l.n.r.):  
Maurizio Albrigo, Martin Wieser, Heidi Rabensteiner,  
Maria Federspiel, es fehlt Alfred Ebner;

## Wie Sie unsere Arbeit unterstützen können

- **Mitglied** werden und Mitglied bleiben: detaillierte Infos hierzu im Kasten auf Seite 1.
- **5 Promille:** Die SteuerzahlerInnen können neben den 8 Promille für wohltätige Zwecke auch 5 Promille der Einkommenssteuer für Organisationen zur Förderung des Sozialwesens bestimmen, wozu auch die Verbraucherzentrale zählt. Dieser Betrag wird vom ohnehin geschuldeten Steuerbetrag abgeführt. Es reicht Ihre Unterschrift auf dem entsprechenden Steuervordruck sowie die Angabe der Steuernummer 94047520211. Sie geben uns Ihre 5 Promille? Teilen Sie uns Ihre Adresse mit, und wir senden Ihnen das Verbrauchertelegramm zu.
- **Freiwillige Spenden** zugunsten der Verbraucherzentrale können von der Einkommensteuer abgesetzt werden (19% von max. 2.065,83 €/Jahr). Am besten per Banküberweisung auf IBAN IT 98 K 08081 11600 000300048500. Auch kleine Spenden sind eine wertvolle Unterstützung unserer Arbeit.
- **Danke im Voraus!**

**Versicherung & Vorsorge**

# Haftpflichtversicherung für Auto und Motorräder in Südtirol VZS untersucht Prämien: Zunahmen um bis zu 60% in 20 Monaten

Die ohnehin nicht unbeträchtlichen Kosten für Kfz-Haftpflicht-Polizzen sind in letzter Zeit auch noch deutlich angestiegen. In einer Untersuchung hat die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) nun das genaue Ausmaß dieser Erhöhungen ermittelt. Im Zeitraum Februar 2010 bis Oktober 2011 betrug die offizielle Inflationsrate in Südtirol 4,4% (Quelle: ASTAT). In der Folge nun die Prämien für 6 verschiedene Profile, die anhand des ISVAP-Vergleichsrechners (Preventivatore Unico ISVAP) ermittelt wurden.

Nr.	Muster-Profil (alle wohnhaft in Bozen)	bestes Angebot 02-2010 (€)	bestes Angebot 10-2011 (€)	Erhöhung (%)
1	männlich, 18 Jahre alt, ledig, Student PKW Benzin 1.200 ccm 14 Steuer-PS 60 kW Bonus/Malus-Klasse 14 (Einstiegsklasse)	1.077,50	1.248,70	+15,9%
2	weiblich, 18 Jahre alt, ledig, Studentin PKW Benzin 1.200 ccm 14 Steuer-PS 60 kW Bonus/Malus-Klasse 1 (Bersani-Gesetz)	276,00	441,50	+60,0%
3	männlich, 35 Jahre alt, verheiratet, Angestellter PKW Benzin 1.200 ccm 14 Steuer-PS 60 kW Bonus/Malus-Klasse 1 (17 Jahre unfallfrei)	203,26	209,00	+2,8%
4	weiblich, 21 Jahre alt, ledig, Angestellte PKW Benzin 1.200 ccm 14 Steuer-PS 60 kW Bonus/Malus-Klasse 15	931,71	1.061,05	+13,9%
5	männlich, 45 Jahre alt, verheiratet, Angestellter PKW Benzin 1.200 ccm 14 Steuer-PS 60 kW Bonus/Malus-Klasse 18 (diverse Unfälle)	1.379,74	1.617,00	+17,2%
6	männlich, 18 Jahre alt - Moped 50 cc Bonus/Malus-Klasse 14	174,00	217,88	+25,2%

Mit Ausnahme des 3. Profils waren bei allen Muster-Profilen Erhöhungen über der offiziellen Inflations-Rate zu verzeichnen; im schlimmsten Fall sogar eine Erhöhung von 60%. Ein weiteres Ergebnis unserer Erhebung: nur eine der Gesellschaften, die 2010 das beste Angebot unterbreitete, war auch 2011 unter den günstigsten; alle anderen sind im Ranking gesunken, das beste Angebot kam 2011 von einer anderen Versicherungsgesellschaft.

„Es gibt eine Möglichkeit, diese Preise zu senken“ kommentiert VZS-Geschäftsführer Walther Andreaus. „Dies kann durch eine stärkere Konkurrenz, durch eine ernsthafte und konkrete Reform des Versicherungssektors geschehen. Dieser Mangel an Konkurrenz betrifft in Italien nicht nur die Autoversicherungen - auch unsere Telefon-, Strom- und Gasstarife sowie Treibstoffpreise sind unter den teuersten in ganz Europa.“

Der Tipp für die VerbraucherInnen: auch wenn Ihre Polize die günstigste war, sollte diese bei Fälligkeit nicht automatisch erneuert werden. Holen Sie sich die aktuellen Angebote, um zu überprüfen, ob es günstigere Möglichkeiten gibt. Die Kündigung der bestehenden Polize muss spätestens 15 Tage vor Fälligkeit erfolgen; falls die Prämien-erhöhung über der offiziellen Inflationsrate (1,7% für 2011) liegt, kann man auch bis 24 Stunden vor Fälligkeit kündigen.

**Haushalt & Kleidung**

## Kindergarten-Tarife: bis zu 200% Unterschiede zwischen Südtirols Gemeinden

Laut Daten der Tariffbeobachtungsstelle des Landes Südtirol zahlen die Eltern in Leifers 74 Euro im Monat, in Rasen-Antholz 23,75 Euro.

Angesichts der aktuellen rigiden Sparmassnahmen fürchten viele auch eine Erhöhung der öffentlichen Tarife. Unter diesen sind die Gebühren für den Kindergarten für die meisten Familien ein nicht unwesentlicher Posten im Familienbudget. Die Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) hat anhand der vom ASTAT veröffentlichten Daten die derzeitige Situation in Südtirols Gemeinden analysiert.

**Kosten für 1 Kind im Kindergarten:**

von günstig ...	<b>Rasen-Antholz: 23,75 €</b>	Schlanders: 25,00 €	Gais: 26,00 €
... bis teuer	Meran: 71,00 €	Bozen: 71,00 €	<b>Leifers: 74,00 €</b>

Der Tarif in Leifers ist also um mehr als 200% teurer als jener in Rasen-Antholz. Rechnet man diesen Tarif auf 9 Monate auf (in etwa die Zeit, die der Kindergarten besucht wird), kommt man für Rasen-Antholz auf 213,75 Euro und für Leifers auf 666,00 Euro - also 452,25 Euro mehr.

**Kosten für 2 Kinder im Kindergarten:**

von günstig ...	<b>Rasen-Antholz: 46,50 €</b>	St. Felix 48,00 €	Schlanders: 50,00 €
... bis teuer	Branzoll: 130,00 €	Tirol: 134,00 €	<b>Eppan: 136,00 €</b>

Auch hier liegt die Differenz zwischen teuerster und günstigster Gemeinde bei über 190%. Für die 9 Monate unseres Rechenbeispiels zahlt man 418,50 Euro in Rasen-Antholz und 1.224,00 Euro in Eppan: eine Differenz von 805,50 Euro.

„Dass die Unterschiede zwischen den einzelnen Gemeinden derart markant sind, ist wirklich eine unterwartete Überraschung – und zwar keine positive“ kommentiert VZS-Geschäftsführer Walther Andreaus. „Das Land legt hier nur die Obergrenze fest, die Tarifgestaltung bleibt den einzelnen Gemeinden überlassen. Wir schlagen vor, dieses Missverhältnis zu begradigen: es kann nicht sein, dass eine Familie in Leifers fast dreimal soviel zahlt wie eine Familie in Rasen-Antholz. Die Landesverwaltung sollte die finanziellen Ressourcen ausgleichen, damit sich die Unterschiede verringern: jedoch mit dem klaren Ziel, die hohen Tarife zu senken.“



€ **Finanzdienstleistungen**

# Darlehensvergleich der Verbraucherzentrale Südtirol Anstieg der Spreads: Die Gewinne der Banken steigen

Im Verhältnis zum letzten Vergleich (Juni 2011) wurden Zunahmen der Zinsaufschläge von 0,05 bis zu 1,90 Prozent festgestellt. Dies betrifft vor allem die variabel-indexierten Darlehen (die Anstiege der Spreads variierten je nach Bank). Bei den Referenz-Parametern sanken die Werte des Euribor um ca. 0,05 Prozentpunkte und auch beim IRS gibt es auffällige Rückgänge. Die Banken haben von den sinkenden Parametern profitiert, indem sie die Spreads anhoben, und so größere Gewinne auf die Darlehen erhalten. Für die bereits in Umlauf gebrachten Darlehen können die Spreads nicht verändert werden.

## Durchschnitts- und Wucherzinssätze

Seit Juni 2011 sind die Durchschnittszinssätze für Darlehen mit Fixzinssätzen auf dem nationalen Markt um bis zu 0,44 Prozentpunkte gestiegen, und jene für Darlehen mit variablen Zinssätzen sogar um bis zu 0,50 Prozentpunkte. Dadurch sind auch die Grenzwerte der festgelegten Wucherschwellen gestiegen, so dass sie inzwischen bereits bei 10,40% für die festen Zinssätze und bei 8,125 % für die variablen Zinssätze angelangt sind.

## Die günstigsten Angebote mit Fixzins auf 20 Jahre:

<b>Banca di Trento e Bolzano:</b> <a href="http://www.btbonline.it">www.btbonline.it</a> 20 Jahre: 4,90%
<b>Poste Italiane:</b> <a href="http://www.poste.it">www.poste.it</a> IRS nach Laufzeit + ... 20 Jahre: + 1,95% (TAEG=5,23%)
<b>Südtiroler Volksbank:</b> <a href="http://www.volksbank.it">www.volksbank.it</a> IRS je nach Dauer aufgerundet auf 0,10 + ... (FIRST FIX) 20 J.: +1,90 (= 4,90% - TAEG 5,341%)
<b>Südtiroler Sparkasse:</b> <a href="http://www.caribz.it">www.caribz.it</a> IRS-Briefkurs gerundet auf nächsthöheren 1/8-Punkt + ... 20 Jahre: +2,10% (TAEG 5,37%)
<b>BHW Bausparkasse AG:</b> <a href="http://www.bhw.it">www.bhw.it</a> 20 Jahre: Rate 657/ 4,55% - 3,75% <i>Anmerkung: die angegebenen Zinssätzen können nicht direkt mit jenen der anderen Banken verglichen werden; Details siehe vollständigen Vergleich</i>
<b>Raiffeisenkasse Eisacktal:</b> <a href="http://www.raiffeisen.it">www.raiffeisen.it</a> IRS nach Laufzeit (auf 1/4-Punkt) + ... 20 Jahre: +1,75% (TAEG 4,995%)

## Die günstigsten Angebote mit variabel-indexiertem Zinssatz auf 20 Jahre:

<b>Banca di Trento e Bolzano:</b> <a href="http://www.btbonline.it">www.btbonline.it</a> Euribor 1M/360 + ... 20 Jahre: + 1,80%
<b>Raiffeisenkasse Bruneck:</b> <a href="http://www.raiffeisen.it">www.raiffeisen.it</a> Euribor 6M/360 + ... 20 Jahre: +1,60
<b>Tiroler Sparkasse:</b> <a href="http://www.sparkasse.at/tirolerpsarkasse">www.sparkasse.at/tirolerpsarkasse</a> Euribor 3M/360 + ... 20 Jahre: +1,50%
<b>Raiffeisenkasse Ritten:</b> <a href="http://www.raikaritten.it">www.raikaritten.it</a> Euribor 6M 365 + ... 20 Jahre: +1,50%
<b>Raiffeisenkasse Eisacktal:</b> <a href="http://www.raiffeisen.it">www.raiffeisen.it</a> Euribor 6M/360 + ... 20 Jahre: +1,25% (3,175%)
<b>BHW Bausparkasse AG:</b> <a href="http://www.bhw.it">www.bhw.it</a> 20 Jahre - Euribor 3M + 1,20% <i>Achtung: die angegebenen Zinssätze können nicht direkt mit jenen der anderen Banken verglichen werden.</i>

Die bei der Berechnung des effektiven Zinssatzes TAEG berücksichtigten Kriterien, die Details für weitere Laufzeiten und die Angebote der anderen Banken können dem vollständigen Darlehensvergleich entnommen werden. Dieser steht kostenlos auf [www.verbraucherzentrale.it](http://www.verbraucherzentrale.it) sowie in Papierform in den Geschäftsstellen und beim Verbrauchermobil zur Verfügung.

✓ **Der Fall des Monats**

## Vertragsaufhebung nach falscher Beratung

### Kunde kann Rückerstattung des Kaufpreises verlangen

Herr C. entdeckte suchte seit längerem ein Stromaggregat, mit dem er seine elektronischen Geräte im Notfall betreiben könnte; im Prospekt eines großen Baumarktes entdeckte er ein interessantes Angebot. In der Filiale versicherte man ihm, dass das Produkt perfekt für die Stromversorgung aller elektronischen Geräte geeignet sei, und auch der Preis (rund 300 Euro) erschien günstig, also wurde man rasch handels-eins.

Um so größer war dann der Ärger, als Herr C. zuhause in der Gebrauchsanweisung auf den Hinweis stieß, dass das Produkt nicht für den Betrieb von elektronischen Geräten geeignet sei. Da es Herrn C. gerade um die Stromversorgung von Fernseher und PC ging, erwies sich das gekaufte Stromaggregat somit - trotz den anderslautenden Zusicherungen des Verkäufers- als völlig unbrauchbar.

Herr C. brachte das Stromaggregat originalverpackt und unbenutzt in das Geschäft zurück, wo sich der Verkäufer für die erteilte Falschauskunft entschuldigte und die Ware anstandslos zurücknahm. Trotzdem erlebte Herr C. eine böse Überraschung als er im Gegenzug die Rückerstattung des von ihm gezahlten Betrages forderte. Ihm wurde mitgeteilt, dass er keinesfalls den Kaufpreis zurückverlangen könne sondern allenfalls einen Gutschein in selber Höhe erhalte. Darauf wollte sich Herr C. jedoch nicht einlassen, zudem er an anderen Waren (im Wert von 300 Euro) in keiner Weise interessiert war. Auch beim Geschäftsführer stieß

Herr C. auf taube Ohren: Selbst wenn man das Vorkommnis bedauere, sei eine Rückerstattung des Kaufpreises nicht möglich, da die gängige Praxis bei Rücknahme von Waren ausschließlich die Ausstellung eines Gutscheins vorsehe.

Herr C. wandte sich an die VZS, die sich direkt an die Geschäftsleitung wandte, und darauf hinwies, dass diese Geschäftspraxis in keiner Weise den gesetzlichen Vorgaben entspricht: Laut Zivilgesetzbuch hat der Kunde das Recht auf Vertragsaufhebung, wenn sich die Zusage bestimmter Eigenschaften eines Kaufgegenstandes im Nachhinein als falsch herausstellt. Die Vertragsaufhebung hat zur Folge, dass der Kunde nach Rückgabe der Ware die Rückerstattung des bezahlten Kaufpreises verlangen kann und hierbei auch nicht auf einen Gutschein oder eine Gutschrift verwiesen werden darf. Insbesondere trifft dies zu wenn, wie im konkreten Fall, die versprochene Eigenschaft (hier die Kompatibilität mit elektronischen Geräten) maßgeblich für die Kaufentscheidung war. So hätte Herr C. das Stromaggregat ohne die erteilte Falschauskunft in keinem Fall erworben.

Die Geschäftsleitung des Baumarktes reagierte prompt und überwies Herrn C. den kompletten Betrag auf dessen Konto. An diesem Beispiel zeigt sich, wie schwierig es für den Verbraucher sein kann, seine Ansprüche trotz klarer Rechtslage durchzusetzen und dass oftmals nur Hartnäckigkeit zum Ziel führt.

Verbraucherinfos rund um die Uhr  
[www.verbraucherzentrale.it](http://www.verbraucherzentrale.it)



## Die unlauteren Geschäftspraktiken Was sie sind und wie man sich davor schützen kann

Mit dem Verbraucherschutzkodex wurde das Verbot von unlauteren Geschäftspraktiken gesetzlich verankert. Um die Tragweite dieses Verbots zu verstehen, muss man in erster Linie dem Konzept „Geschäftspraktik“ einen konkreten Sinn zuweisen; zweitens gilt es festzustellen, wann eine solche „unlauter“ ist. Im Art. 18 des Verbraucherschutzkodex (GvD 206/2005) finden wir einige wichtige Definitionen, die den Wirkungsgrad dieser Normen beschreiben:

- „Geschäftspraktiken im Geschäftsverkehr zwischen Gewerbetreibenden und Verbrauchern“ (nachstehend auch „Geschäftspraktiken“ genannt) jede Handlung, Unterlassung, Verhaltensweise oder Erklärung, kommerzielle Mitteilung einschließlich Werbung und Vermarktung eines Gewerbetreibenden, die mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts an Verbraucher zusammenhängt;
- „Gewerbetreibender“ jede natürliche oder juristische Person, die im Geschäftsverkehr, der Gegenstand dieses Titels ist, im Rahmen ihrer

gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit handelt, und jede Person, die im Namen oder Auftrag des Gewerbetreibenden handelt;

- „Verbraucher“ jede natürliche Person, die im Geschäftsverkehr, der Gegenstand dieses Titels ist, zu Zwecken handelt, die nicht der gewerblichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit dieser Person zugerechnet werden können; Aus diesen Definitionen geht also hervor, dass diese Vorschriften des Verbraucherschutzkodex nur dann gelten, wenn ein Verbraucher mit einem Gewerbetreibenden ein Geschäft abschließt.

In allen anderen Fällen (also wenn z.B. zwei Gewerbetreibende oder zwei Verbraucher miteinander ins Geschäft kommen) gelten hingegen die Normen des Zivilgesetzbuchs bzw. die anderen Gesetze. Vorsicht: dieselbe Person kann im rechtlichen Sinne also durchaus in einer Situation ein Gewerbetreibender, und in einer anderen Situation ein Verbraucher sein.

### Zuständige Behörden und Strafen

Die Aufgabe, VerbraucherInnen vor unlauteren Geschäftspraktiken zu schützen, wurde der Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt, auch Antitrust genannt, übertragen. Es handelt sich hierbei um eine unabhängige Behörde, die sowohl von Amts wegen als auch auf Meldung von Einzelpersonen oder Organisationen hin aktiv werden kann. Zur Ausübung ihrer Aufgaben wurde sie mit Ermittlungsbefugnissen ausgestattet, und kann sich des Beistands der Finanzwache versichern.

Die Antitrust-Behörde kann im Vorsichtswege jene Praktiken einstellen, die unlauter erscheinen; nachdem die Ermittlungen abgeschlossen sind, kann sie ein Verbot dieser Praktiken verfügen. Außerdem kann die Behörde sowohl festgestellte unlautere Geschäftspraktiken als auch Verletzungen der von ihr erlassenen Ermittlungs- oder Dringlichkeitsverfügungen empfindlich bestrafen.

Der Eingriff der Antitrust-Behörde ist unabhängig davon, ob sich die betroffenen VerbraucherInnen in dem Staat befinden, in der Gewerbetreibende seine Niederlassung hat, oder in einem anderen Mitgliedsstaat.

### Wie kann man eine unlautere Geschäftspraktik anzeigen?

Wer auf eine unlautere Handelspraktik stößt, kann diese ohne besondere formelle Auflagen der Antitrust melden, immer in italienischer Sprache, und zwar:

mittels Telefon über die kostenlose grüne Nummer 800 166661 (Montag – Freitag 10:00-14:00);

mittels Brief an

Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato, Piazza Giuseppe Verdi 6/A - 00198 Roma

mittels Fax an das Protokollamt der Antitrust: 06-85821256;

über das Online-Formular auf der Homepage der Antitrust-Behörde [www.agcm.it](http://www.agcm.it).

### Die irreführenden Geschäftspraktiken

Als irreführende Geschäftspraktiken gelten alle Handlungen oder Unterlassungen, die darauf ausgerichtet sind, den Verbraucher in die Irre zu führen, sodass er eine Kaufentscheidung trifft, die er andernfalls nicht getroffen hätte. Dies sind irreführende oder unterlassene essentielle Informationen in Bezug auf die Natur oder die Existenz des Produkts, dessen Eigenschaften, Vorteile oder Risiken, den Beistand nach dem Kauf, die Eignung des Produkts für spezifische Verwendungszwecke, dessen Herkunft, Preis, Wartung, bestandene Kontrollen, erhaltene Auszeichnungen oder verliehene Qualitätssiegel, oder solche Informationen in Bezug auf Identität und Qualifikation des Anbieters sowie auf die Einhaltung von Verhaltens-Kodizes.

### Die aggressiven Geschäftspraktiken

Man bezeichnet jene Praktiken als aggressiv, die durch Belästigung oder Nötigung (einschließlich körperlicher Gewalt oder unzulässiger Beeinflussung) die Entscheidungs- oder Verhaltensfreiheit des Verbrauchers einschränken oder einschränken könnten, immer in Bezug auf das Produkt, und die den Verbraucher daher dazu verleiten bzw. ihn dazu verleiten könnten, eine Kaufentscheidung zu treffen, die er andernfalls nicht getroffen hätte. ie auf die Einhaltung von Verhaltens-Kodizes.

### Die „Schwarzen Listen“

Wie erwähnt listet der Verbraucherschutzkodex eine Liste jener Praktiken auf, die in jedem Fall als unlauter gelten.

### Rat und Hilfe

Es ist auf jeden Fall empfehlenswert, sich bei einer Verbraucherorganisation einen Rat einzuholen (für eine Liste der italienischen Verbraucherorganisationen siehe [www.tuttoconsumatori.it](http://www.tuttoconsumatori.it)).

### Wann ist eine Geschäftspraktik unlauter?

Der Gesetzgeber verfolgt zwei Ziele.

Zum einen ist die Norm sehr weitläufig formuliert, um stets aktuell zu bleiben, und mit den Entwicklungen in Technik und Handel mithalten zu können. Eine Geschäftspraxis ist unlauter, wenn sie den Erfordernissen der beruflichen Sorgfaltspflicht widerspricht und sie in Bezug auf das jeweilige Produkt das wirtschaftliche Verhalten des Durchschnittsverbrauchers, den sie erreicht oder an den sie sich richtet, oder des durchschnittlichen Mitglieds einer Gruppe von Verbrauchern, wenn sich eine Geschäftspraxis an eine bestimmte Gruppe von Verbrauchern wendet, beeinflusst oder dazu geeignet ist, es wesentlich zu beeinflussen (Art. 20, 2. Absatz).

Auf diese Weise wird die Entscheidung, ob eine konkrete Geschäftspraxis unfair ist oder nicht, den übergeordneten Behörden übertragen.

Auf der anderen Seite soll die Norm auch nicht zu weitläufig und daher schwer anwendbar werden; der Gesetzgeber definiert daher zwei spezifische Arten von unlauteren Geschäftspraktiken: die irreführenden und die aggressiven Geschäftspraktiken. Im Rahmen dieser beiden Typen werden dann in sogenannten „schwarzen Listen“ jene Praktiken aufgezählt, die in jedem Fall als unlauter zu betrachten sind.

### Ich wurde Opfer einer unlauteren Geschäftspraktik: habe ich Anrecht auf Schadenersatz?

Allein dadurch, dass die Antitrust-Behörde eine Geschäftspraktik für unlauter erklärt, hat man kein Recht auf automatischen Schadenersatz.

Damit ein solches Recht besteht, müssen die zivilrechtlichen Voraussetzungen erfüllt werden, und zwar:

- es muss ein effektiver Schaden bestehen, der eine direkte und unmittelbare Folge der unlauteren Geschäftspraktik ist (Kausalitätszusammenhang);

- der Schaden muss „rechtswidrig“ sein und durch Schuld verursacht worden sein (Rechtswidrigkeit der unlauteren Geschäftspraktik)

Natürlich kann die Entscheidung der Antitrust-Behörde über die Rechtswidrigkeit einer Geschäftspraktik **auch vor Gericht im Zuge eines Zivilverfahrens** geltend gemacht werden; somit müssen die VerbraucherInnen nur noch die Existenz des Schadens und den kausalen Zusammenhang beweisen.

Hat eine unlautere Geschäftspraktik eine Vielzahl von VerbraucherInnen geschädigt, können sich diese zusammenschließen und eine **Sammelklage** (auch „Class Action“) einreichen; diese werden vom Art. 140-bis des Verbraucherschutzkodex geregelt.

Außerdem stärkt eine entsprechende Entscheidung der Aufsichtsbehörde den VerbraucherInnen bei **außergerichtlichen Schlichtungsverfahren** den Rücken, sodass eine Einigung mit dem jeweiligen Gewerbetreibenden wahrscheinlicher wird.



## Als unter allen Umständen irreführende Geschäftspraktiken gelten:

- a) die unwahre Behauptung eines Gewerbetreibenden, zu den Unterzeichnern eines Verhaltenskodex zu gehören,
- b) die Verwendung von Gütezeichen, Qualitätskennzeichen oder Ähnlichem ohne die erforderliche Genehmigung,
- c) die unwahre Behauptung, ein Verhaltenskodex sei von einer öffentlichen oder anderen Stelle gebilligt,
- d) die unwahre Behauptung, dass ein Gewerbetreibender, seine Geschäftspraktiken oder eines seiner Produkte von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden seien, oder dass den Bedingungen für die Bestätigung, Billigung oder Genehmigung entsprochen worden sei,
- e) Aufforderung zum Kauf von Produkten zu einem bestimmten Preis, ohne dass darüber aufgeklärt wird, dass der Gewerbetreibende hinreichende Gründe für die Annahme hat, dass er nicht in der Lage sein wird, dieses oder ein gleichwertiges Produkt zu dem genannten Preis für einen Zeitraum und in einer Menge zur Lieferung bereitzustellen oder durch einen anderen Gewerbetreibenden bereitstellen zu lassen, wie es in Bezug auf das Produkt, den Umfang der für das Produkt eingesetzten Werbung und den Angebotspreis angemessen wäre,
- f) Aufforderung zum Kauf von Produkten zu einem bestimmten Preis und dann:
  - 1) Weigerung, dem Verbraucher den beworbenen Artikel zu zeigen, oder
  - 2) Weigerung, Bestellungen dafür anzunehmen oder innerhalb einer vertretbaren Zeit zu liefern, oder
  - 3) Vorführung eines fehlerhaften Exemplars in der Absicht, stattdessen ein anderes Produkt abzusetzen,
- g) unwahre Behauptung, dass das Produkt nur eine sehr begrenzte Zeit oder nur eine sehr begrenzte Zeit zu bestimmten Bedingungen verfügbar sein werde, um so den Verbraucher zu einer sofortigen

- Entscheidung zu verleiten, so dass er weder Zeit noch Gelegenheit hat, eine informierte Entscheidung zu treffen,
- h) Zusicherung des Gewerbetreibenden an den Verbraucher, nach Abschluss des Geschäfts eine Leistung in einer Sprache zu erbringen, in der er mit dem Verbraucher vor Abschluss des Geschäfts kommuniziert hat, obwohl es nicht eine Amtssprache des Mitgliedstaats ist, in dem er niedergelassen ist, und anschließende Erbringung dieser Leistung aber nur in einer anderen Sprache, ohne dass der Verbraucher eindeutig hierüber aufgeklärt wird, bevor er das Geschäft tätigt,
- i) Behauptung oder anderweitige Herbeiführung des Eindrucks, ein Produkt könne rechtmäßig verkauft werden, obgleich dies nicht der Fall ist,
- l) Präsentation von Rechten, die den Verbrauchern gesetzlich zustehen, als Besonderheit des Angebots des Gewerbetreibenden,
- m) Einsatz von redaktionellen Inhalten in Kommunikationsmitteln zu Zwecken der Verkaufsförderung und Bezahlung dieser Verkaufsförderung durch den Gewerbetreibenden, ohne dass dies aus dem Inhalt oder aus für den Verbraucher erkennbaren Bildern und Tönen eindeutig hervorgehen würde, unbeschadet der Regelung des gesetzesvertretenden Dekretes vom 31. Juli 2005, Nr. 177 und späteren Änderungen,
- n) Aufstellen einer sachlich falschen Behauptung über die Art und das Ausmaß der Gefahr für die persönliche Sicherheit des Verbrauchers oder seiner Familie für den Fall, dass er das Produkt nicht kauft,
- o) Werbung für ein Produkt, das einem Produkt eines anderen Herstellers ähnlich ist, in einer Weise, die den Verbraucher absichtlich dazu verleitet, zu glauben, das Produkt sei von jenem Hersteller hergestellt worden, obwohl dies nicht der Fall ist,
- p) Einführung, Betrieb oder Förderung eines Schneeballsystems zur Verkaufsförderung, bei dem der Verbraucher die Möglichkeit vor Augen hat, durch seinen Beitrag eine Vergütung zu erzielen,

die hauptsächlich durch die Einführung neuer Verbraucher in ein solches System und weniger durch den Verkauf oder Verbrauch von Produkten zu erzielen ist,

- q) unwahre Behauptung, der Gewerbetreibende werde demnächst sein Geschäft aufgeben oder seine Geschäftsräume verlegen,
- r) Behauptung, Produkte könnten die Gewinnchancen bei Glücksspielen erhöhen,
- s) unwahre Behauptung, ein Produkt könne Krankheiten, Funktionsstörungen oder Missbildungen heilen,
- t) Erteilung sachlich falscher Informationen über die Marktbedingungen oder die Möglichkeit, das Produkt zu finden, mit dem Ziel, den Verbraucher dazu zu bewegen, das Produkt zu weniger günstigen Bedingungen als den normalen Marktbedingungen zu kaufen,
- u) Behauptung, dass Wettbewerbe oder Preisauschreiben organisiert werden, ohne dass die beschriebenen Preise oder ein angemessenes Äquivalent vergeben werden,
- v) Beschreibung eines Produkts als „gratis“ oder „kostenfrei“, obwohl der Verbraucher weitere Kosten als die Kosten zu tragen hat, die im Rahmen des Eingehens auf die Geschäftspraktik und für die Abholung oder Lieferung der Ware unvermeidbar sind,
- z) Beifügung einer Rechnung oder einer ähnlichen Zahlungsaufforderung zu Werbematerialien, die dem Verbraucher den fälschlichen Eindruck vermittelt, dass er das beworbene Produkt bereits bestellt habe,
- aa) fälschliche Behauptung oder Erweckung des Eindrucks, dass der Händler nicht für die Zwecke seines Handels, Geschäfts, Gewerbes oder Berufs handelt, oder fälschliches Auftreten als Verbraucher,
- bb) Erwecken des fälschlichen Eindrucks, dass der Kundendienst im Zusammenhang mit einem Produkt in einem anderen Mitgliedstaat verfügbar sei als demjenigen, in dem das Produkt verkauft wird.

## Wie kann man eine unlautere Geschäftspraktik anzeigen?

- a) Erwecken des Eindrucks, der Verbraucher könne die Räumlichkeiten ohne Vertragsabschluss nicht verlassen,
- b) Nichtbeachtung der Aufforderung des Verbrauchers bei persönlichen Besuchen in dessen Wohnung, diese zu verlassen bzw. nicht zurückzukehren, außer in Fällen und in den Grenzen, in denen dies nach dem nationalen Recht gerechtfertigt ist, um eine vertragliche Verpflichtung durchzusetzen,
- c) hartnäckiges und unveranlasstes Ansprechen über Telefon, Fax, E-Mail oder sonstige für den Fernabsatz geeignete Medien, außer in Fällen und in den Grenzen, in denen ein solches Verhalten nach den nationalen Rechtsvorschriften gerechtfertigt ist, um eine vertragliche Verpflichtung durchzusetzen, und zwar unbeschadet des Artikels 58 und des Artikels 130 des gesetzesver-

- vertretenden Dekrets vom 30. Juni 2003, Nr. 196,
- d) einen Verbraucher, der den in einer Versicherungspolice vorgesehenen Anspruch auf Schadenersatz erheben möchte, auffordern, Dokumente vorzulegen, die vernünftigerweise nicht als relevant für die Gültigkeit des Anspruchs anzusehen sind, oder systematische Nichtbeantwortung einschlägiger Schreiben, um so den Verbraucher von der Ausübung seiner vertraglichen Rechte abzuhalten,
- e) unbeschadet vom gesetzesvertretenden Dekret vom 31. Juli 2005, Nr. 177 und spätere Änderungen einen Werbeappell an Kinder zu richten, damit diese die beworbenen Produkte kaufen oder ihre Eltern oder andere Erwachsene dazu bewegen, die beworbenen Produkte für sie zu kaufen,
- f) Aufforderung des Verbrauchers zur sofortigen

oder späteren Bezahlung oder zur Rücksendung oder Verwahrung von Produkten, die der Gewerbetreibende geliefert, der Verbraucher aber nicht bestellt hat; unberührt bleibt Artikel 54, Absatz 2, Satz 2,

- g) ausdrücklicher Hinweis gegenüber dem Verbraucher, dass Arbeitsplatz oder Lebensunterhalt des Gewerbetreibenden gefährdet sind, falls der Verbraucher das Produkt oder die Dienstleistung nicht erwirbt,
- h) Erwecken des fälschlichen Eindrucks beim Verbraucher, durch eine bestimmte Handlung einen Preis oder einen sonstigen Vorteil bereits gewonnen zu haben, zu gewinnen oder gewinnen zu können, obwohl es in Wirklichkeit keinen Preis oder sonstigen Vorteil gibt, oder Abhängigmachen der Inanspruchnahme des Preises oder eines sonstigen Vorteils von der Zahlung eines Betrags oder der Übernahme von Kosten durch den Verbraucher.

### Das Projekt „INFORMACON“

5 Verbraucherverbände stärken gemeinsam Ihre Rechte!

[www.adiconsum.it](http://www.adiconsum.it), [www.adoc.org](http://www.adoc.org), [www.centroconsumatori.it](http://www.centroconsumatori.it), [www.cittadinanzattiva.it](http://www.cittadinanzattiva.it), [www.legaconsumatori.it](http://www.legaconsumatori.it)

Vom Ministerium für Wirtschaftliche Entwicklung gefördertes Projekt

**Urteil**

## 561 Tage Verspätung bei der Übersiedlung einer Telefonlinie

### Telecom Italia (TI) muss knapp 5.000 Euro Schadenersatz bezahlen

Vom 2. April 2007 bis zum 17. Februar 2009 – so lange hat Telecom Italia gebraucht, um die Telefonlinie eines Trentiner Konsumenten von einer Adresse in der Gemeinde Arco zu einer andere Adresse derselben Gemeinde zu übersiedeln. Laut den allgemeinen Abonnement-Bedingungen (Art. 25) dürfte eine solche Übersiedlung jedoch nicht länger dauern als 10 Tage; für jeden Tag Verspätung sehen dieselben Bedingungen einen Schadenersatz für die VerbraucherInnen vor, und zwar von 50% der monatlichen Grundgebühr. Darüber hinaus kann man immer für den erlittenen Schaden nicht finanzieller Art Ersatz verlangen, die sich in so einem Fall aus dem Leben ohne Telefonlinie ergeben.

Der Konsument verlangte vor dem Friedensgericht Riva del Garda einen Schadenersatz von 3.758,70 Euro als Ersatz laut Abo-Bedingungen, und zusätzlich 1.200 Euro als Ersatz für die zahllosen entstandenen Unannehmlichkeiten verlangt. Das Friedensgericht von Riva del Garda hat TI zur Zahlung der vom Verbraucher geforderten Summe verurteilt.

#### Tipps für VerbraucherInnen:

1. Die Anfrage auf Übersiedlung sollte immer schriftlich erfolgen, sodass man ein präzises Datum hat, ab welchem die 10-Tages-Frist läuft;
2. sollte sich die Übersiedlung verspäten, diese Verspätung schriftlich beanstanden;
3. sollten von anderen (wie z.B. Gemeinde, öffentliche Ämter) verursachte Hürden als Grund für die Verspätung angeführt werden, überprüfen Sie persönlich das tatsächliche Bestehen dieser Hürden bei den betroffenen Stellen;
4. bei langanhaltenden Verspätungen wenden Sie sich an die VZS.

**Klimaschutz**

# Nachhaltig einkaufen

Obwohl wir uns dessen selten bewusst werden: mit jeder Kaufentscheidung, jeder Kaufverweigerung senden wir ein klares Signal an die Wirtschaft. Ja, dieses Produkt spiegelt meine Ideen wieder – oder eben: nein, so nicht.

Nachhaltig ist ein viel (zu oft?) verwendetes Wort, das wenig greifbar erscheint: ganz kurz kann man sagen, man lebt nachhaltig, wenn man den folgenden Generationen durch unser heutiges Verhalten nichts wegnimmt.

Nachhaltig einkaufen heißt also, bei jedem Kauf zu hinterfragen, was dieser für unsere Enkelkinder mit sich bringt (z.B. Wurden für die Produktion dieses Objekts nicht erneuerbare Rohstoffe verwendet, die irgendwann zur Neige gehen können?). Nun ist klar, dass man nicht für jedes zu kaufende Produkt eine komplette Ökobilanz erstellen kann – keiner von uns käme je wieder aus dem Supermarkt heraus, wenn wir so etwas anstreben. Doch zum Glück hat die österreichische Organisation SOL ein alltagstauglicheres Instrument entwickelt, welches über ein gemeinsamen Projekts

von OEW, KVV und VZS und dank der Finanzierung der Landesumweltagentur im Frühjahr auch in Südtirol, unter dem Namen **Konsumkompass – bewusst einkaufen**, konsumieren und genießen, starten wird.

Nach dieser Methode werden an einem Produkt primär 3 Aspekte hinterfragt: **öko**, **fair** und **nahe**. Nahe bedeutet hier, dass das Produkt – so weit möglich – aus der Region stammt; fair bedeutet, dass alle produktiven Kräfte faire Entgelte und Behandlung erhalten, und öko steht für ökologischen Anbau oder Herstellung. Ein Beispiel macht die Sache klarer: ein biologischer Apfel aus der Region wird sicherlich in allen 3 „Disziplinen“ punkten können, während bei einer Treibhaustomate aus Spanien die Nachhaltigkeit weniger präsent ist. Diese Methode ermöglicht es also in relativ kurzer Zeit, die Nachhaltigkeit eines Produkts abzuwägen, und entsprechend meine Kaufentscheidung zu treffen.

Neugierig geworden? Vielleicht möchten Sie an einem der Workshops teilnehmen? Nähere Infos hierzu in den nächsten Ausgaben des Verbrauchertelegramms.

**Konsumentenrecht & Werbung**

## Schein-Abschläge auf Benzinpreise: Achtung auf Lockangebote

**„Irreführende“ Werbe-Versprechen: die -7 Cent (Eni) und -5 Cent (Esso) stellen sich in der Praxis als -3 und -1 Cent heraus**

Angesichts der mageren Zeiten ist jede Möglichkeit zum Sparen mehr als willkommen: daher folgen viele VerbraucherInnen den Schildern, die Skonti an der Tankstelle versprechen. Aber leider ist – wie so oft – nicht alles Gold, was glänzt. Viele VerbraucherInnen beschwerten sich in der VZS über genau diese Werbungen von Eni und Esso (Iperself und Esso SelfPiù). Wo genau liegt das Problem? Um dies herauszufinden, haben die MitarbeiterInnen der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) diverse Tankstellen in Augenschein genommen.

Wer in eine Tankstelle einfährt, dessen Augenmerk fällt sofort auf 2 Dinge: die Preistabelle (die auf nahezu allen Tankstellen den Preisen für die Selbstbetankung entspricht) und die Werbetafeln, die 7 bzw. 5 Cent Skonto bei Tankfüllung während der Schließungszeiten „versprechen“. Die meisten AutofahrerInnen gehen logischerweise davon aus, dass sich der Skonto auf

die Preise in der Preistabelle (also die Selbstbedienungspreise) bezieht. Schade nur, dass sich der Teufel im Detail versteckt: wer das Werbeschild aufmerksam liest, stellt fest, dass sich der Skonto auf den Preis mit Bedienung bezieht, der um 4 Cent höher ist als der Preis für Selbstbetankung.

Und was sagen die Ölfirmen? Auf der Website der Eni steht, dass man zur Berechnung des Skontos von einem Preis ausgehen muss, der „falls keine Möglichkeit der bedienten Betankung besteht, der Selbstbetankungspreis des einzelnen Tankstellenbetreibers während der vorhergehenden Öffnungszeit vermehrt um 4 Cent ist“ («ove non sia disponibile la modalità servito è il prezzo Fai da Te praticato dal singolo gestore nella precedente fascia oraria di apertura aumentata di 4 centesimi/litro»). Das klingt eher nach einer Rechenaufgabe als nach einer Werbeaktion.

Die VZS wird der Aufsichtsbehörde für Wettbewerb und Markt eine vermutete irreführende Werbung melden; wir werden die Aufsichtsbehörde auch auffordern, diese Werbekampagnen zu unterbinden.

# Kurz & bündig

## Die Themen der letzten Wochen



### Südtirol wird immer mehr vom Zug-Fernverkehr abgehängt

Obwohl Südtirol an einer sehr wichtigen Zugachse liegt, sind mit dem neuen, ab gestern gültigen Fahrplan wieder zahlreiche Zugfernverbindungen gestrichen worden. So sind Lecce, Mailand und München zukünftig schlechter erreichbar. Gerade in Zeiten wo die Kosten für die Autonomie beträchtlich steigen, ist eine gute Zuganbindung in die großen Ballungsräume erforderlich. Daher wäre es notwendig, sich dafür einzusetzen, dass die nötigen Zugverbindungen ausgebaut werden. Voraussetzung dafür ist, die Fehlsteuerung bei den Verkehrsprojekten, mit denen die notwendigen Milliarden in Großprojekte gepumpt werden, zu beenden. Hier sind die

Verkehrspolitiker in der Pflicht, um angemessene Zugverbindungen als elementare Funktionsmerkmale für Arbeitskräftemobilität und Anbindung des Wirtschaftsstandortes sicherzustellen.

In der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) befürchtet man auch negative Auswirkungen auf den Regionalverkehr. „Die weitere Einschränkung der nationalen und internationalen Zugverbindungen führt dazu, dass verstärkt Regional- und Interregionalzüge genutzt werden. Dies ist gut für die Auslastung, jedoch sind zu Spitzenzeiten diese Züge schon heute oft übervoll,“ meint der Geschäftsführer der Verbraucherzentrale Südtirol, Walther Andreass. „Wir befürchten daher noch schlechtere Reisebedingungen für die vielen Pendler.“

### Verbraucherprobleme im Binnenmarkt zukünftig einfacher lösbar?

Im Jahr 2010 hatte jeder fünfte europäische Verbraucher Probleme beim Erwerb von Waren oder Dienstleistungen im Binnenmarkt; Schätzungen zufolge belaufen sich die Kosten für nicht geregelte Verbraucherstreitigkeiten auf 0,4 % des BIP der EU. Die EU-Kommission will hier Abhilfe schaffen: es soll gewährleistet werden, dass alle EU-Verbraucher ihre Probleme ohne Einschaltung eines Gerichts lösen können. Unabhängig von der Art der Ware oder Dienstleistung es geht oder dem Ort des Vertragsabschlusses im Bin-

nenmarkt, möchte die Kommission eine EU-weite, einheitliche Online-Plattform schaffen, mit der sich vertragliche Streitigkeiten innerhalb von 30 Tagen vollständig beilegen lassen. Außerdem soll durch die ADR-Richtlinie (Alternative Dispute Resolution, lies Außergerichtliche Streitbeilegung) gewährleistet werden, dass für alle vertraglichen Streitigkeiten zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen gute außergerichtliche Streitbeilegungsstellen zur Verfügung stehen.

Mehr zum Thema auf den Webseiten des Europäischen Verbraucherzentrum (EVZ) Bozen: [www.euroconsumatori.org](http://www.euroconsumatori.org).

## Kurz & bündig · Kurz & bündig

### Bericht über Fluggastrechte: Anzahl der Beschwerden steigt um knapp 60%

Am 28. Oktober 2011 hat das Netzwerk der Europäischen Verbraucherzentren (ECC-Net) den neuen Fluggastrechte-Report vorgestellt. Von den 71.292 EU-Bürgern, die sich im Jahr 2010 an das ECC-Net gewandt haben, berichteten 12.622 von einer Verletzung ihrer Rechte als Flugpassagiere; durchschnittlich konnte für die Verbraucher ein Betrag von 509 Euro eingeholt werden.

Dank der Vermittlungstätigkeit zwischen den Verbrauchern und den Fluggesellschaften durch die EVZ, konnte bei immerhin 31% der behandelten Fälle eine gütliche Einigung erzielt werden. Die Anzahl der vom ECC-Net bearbeiteten Fluggastrechte-Fälle ist im Jahr 2010 um 59% im Vergleich zum Vorjahr gestiegen (damals gab es nur knapp 8.000 Reklamationen); eine beeindruckende Zahl wenn man bedenkt, dass die Gesamtzahl der behandelten Reklamationen „nur“ um 27% angestiegen ist.

Weitere Informationen zum Fluggastrechte-Bericht auf [www.euroconsumatori.org](http://www.euroconsumatori.org).



### 1. Jänner 2012: Verbot der Käfighaltung von Legehennen in der EU

Mit 1. Jänner 2012 ist es soweit, und das Verbot für die Käfighaltung von Legehennen greift in ganz Europa. Was ändert sich? Die bisherigen Käfige, die 550 cm<sup>2</sup> pro Henne vorsahen, dürfen nicht mehr verwendet werden. Ab 2012 sind in der Europäischen Union nur noch ausgestaltete Käfige erlaubt, die ein höheres Platzangebot (750 cm<sup>2</sup> pro Tier) sowie Scharrbereich, Sitzstangen und Nester bieten. Doch die Umsetzung geht in einigen Mitgliedsstaaten, darunter Italien, offenbar nur schleppend voran.

Als VerbraucherInnen können wir uns bereits heute dafür entscheiden, Eier aus artgerechter Haltung zu essen. Dabei hilft der Erzeugercode, eine Zahlen-Buchstaben-Kombination, die auf dem Ei ablesbar ist. Die erste Stelle des Codes gibt Auskunft über das Haltungssystem:

Ziffer 0	biologische Haltung
Ziffer 1	Freilandhaltung
Ziffer 2	Bodenhaltung
Ziffer 3	Käfighaltung

Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig · Kurz & bündig

**14. November - No-Alcol-Day: verbesserte Kennzeichnung gefordert**

Jeden Tag sterben in Europa mehr als 500 Menschen an mit Alkoholkonsum verbundenen Krankheiten; unter diesen stehen die vielen weitverbreiteten Krebserkrankungen hervor. Seit Jahren bezeichnet die Weltgesundheitsorganisation (WHO) Alkohol als eine äußerst gefährliche Substanz, welche das menschliche Leben gefährdet; im Oktober 2010 hat die WHO den Alkohol als „Stoff, der beim Menschen bekanntermaßen krebserzeugend wirkt“ eingestuft – wie Asbest, Tabak oder Benzol.

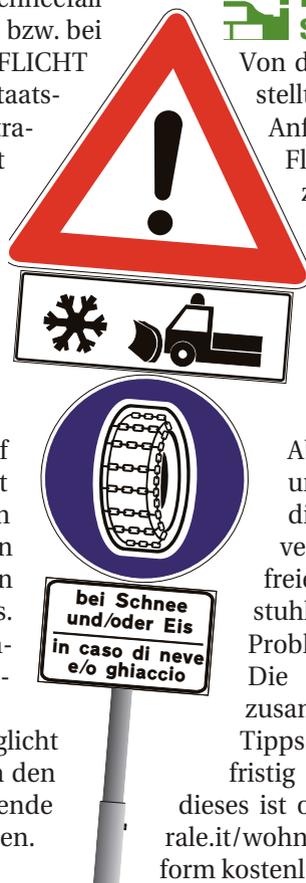
Alkohol ist wohl in unserer Kultur und Wirtschaft tief eingebunden, aber Alkohol ist auch das am weitesten verbreitete Suchtmittel. Deshalb müssen Etikettierung und Werbung auf die Gesundheitsgefährdung bei falscher Handhabung hinweisen. Mit der Initiative des „No-Alcol-Day“ soll in Bezug auf Alkohol eine Kultur der Prävention unterstützt werden.

**Winterreifenpflicht ...?**

Wer im Winter stets sicher unterwegs sein will, sollte gute Winterreifen auf sein Auto montieren. Sobald es richtig kalt wird haben Sommerreifen ausgedient. Schon bei 7 Grad plus ist Fahren mit Winterreifen sicherer, da sie einen besseren „Grip“ wegen ihrer speziellen Gummimischung haben.

Für Verwirrung sorgt bei den AutofahrerInnen, dass von verschiedener Seite verkündet wird, dass eine Winterreifenpflicht ab 15. November besteht. Dem ist aber nicht so! Die Verordnung (Nr. 1318) des zuständigen Landesrates ordnet an, dass „bei Schneefall oder bei schneebedeckter Fahrbahn bzw. bei Eisbildung auf der Fahrbahn, die PFLICHT für alle Kraftfahrzeuge längs der als Staats- und Landesstraßen klassifizierten Straßen des Landesstraßennetzes, mit Winterausrüstung zu fahren (geeignete Winterreifen für die Fahrt auf Schnee oder Eis oder alternativ ebenbürtige, rutschfeste Winterausrüstung wie Schneeketten bzw. gleichwertige, homologierte Ausstattung).“

Diese Pflicht tritt dann in Kraft, sobald die entsprechenden Schilder auf den Landesstraßen sichtbar gemacht werden und ist völlig unabhängig von einem Datum. Die Schilder bestehen aus einer Kombination eines blauen Gebots- und eines Zusatzschilds (s. oben). Bei Verstößen gegen die Winterausrüstungspflicht muss mit Strafen gerechnet werden. Die Straßenverkehrsordnung ermöglicht es den Straßenbetreibern, also auch den einzelnen Gemeinden, entsprechende Regelungen für den Winter zu erlassen.



**Schlussverkauf: 3 Dinge, die man wissen sollte**

- **Auch für Produkte im Ausverkauf hat man laut Verbraucherschutz-Kodex Anspruch auf Waren ohne Mängel** mit den zugesicherten Eigenschaften. Wird ein Artikel billiger verkauft, weil er z.B. leicht verschmutzt ist, muss dies angegeben werden. Jeden Mangel, auf den ein Geschäft nicht ausdrücklich hingewiesen hat, kann der Kunde, wenn er ihn später bemerkt, reklamieren.
- **Kassenzettel oder Rechnung sorgfältig aufbewahren.** Sie sind für eventuelle Reklamationen beim Händler oder auch für die Meldung eines Schadens, beispielsweise bei der Hausratversicherung, wichtig.
- **Fehlerfreie Produkte müssen vom Händler grundsätzlich nicht zurückgenommen werden,** während des Schlussverkaufs ebenso wenig wie in der Normalsaison - bei mangelfreier Schlussverkaufsware wird der Umtausch zumeist ausdrücklich ausgeschlossen.

**Flexible Wohnkonzepte sparen Geld**

Von der Kindheit bis ins hohe Alter stellt jeder Lebensabschnitt andere Anforderungen an das Wohnen. Flexible, barrierefreie Wohnkonzepte bieten einen maximalen Komfort für alle Bewohner. Geld sparen kann man bereits bei den Stufen vor der Eingangstür: werden diese durch eine kurze, flache Rampe ersetzt, ist der Zugang zur Wohnung bequemer. Aber auch bei den Innentüren und Balkontüren kann man auf die lästigen Stolperschwellen verzichten. Die Kinder können freier spielen, und auch mit Rollstuhl oder Gehhilfe gibt es keine Probleme. Die im neuen Informationsblatt zusammengefassten Tipps der VZS Tipps zeigen auf, wo und wie langfristig Geld gespart werden kann; dieses ist online ([www.verbraucherzentrale.it/wohnen](http://www.verbraucherzentrale.it/wohnen)) und bei der VZS in Papierform kostenlos erhältlich.

**Immobilien-Kauf: Angeld oder Reugeld?**

Einer der Punkte, der bei der Unterzeichnung eines Kaufvorvertrags immer wieder für Zweifel sorgt, sind die Anzahlungen. Es macht einen großen Unterschied, ob diese als Angeld (caparra confirmatoria) oder Reugeld (caparra penitenziale) geleistet werden. Ein Angeld ist die Bestätigung der mit dem Vorvertrag eingegangenen Bindung; zieht sich der Käufer aus dem Vertrag zurück, verliert er diese Summe. Zieht sich hingegen der Verkäufer zurück, muss dieser dem Käufer das Doppelte des bezahlten Angelds erstatten. Außerdem kann vor Gericht auf Vertragserfüllung und weiteren Schadenersatz geklagt werden. Das Reugeld steht der erfüllenden Vertragspartei zu; bei einem solchen hier kann kein weiterer Schadenersatz oder die Vertragserfüllung mehr eingeklagt werden, wenn der Vertrag platzt. Weitere Informationen zu den Immobilienverträgen finden sich auf: [www.verbraucherzentrale.it/wohnen](http://www.verbraucherzentrale.it/wohnen).

**Aiazzone-Fiditalia: gute Neuigkeiten**

Gute Neuigkeiten für die vielen VerbraucherInnen, die mit Aiazzone-Fiditalia ein offenes Anliegen haben. Bei einem kürzlich in Mailand abgehaltenen Treffen, bei dem auch ein Berater der Verbraucherzentrale Südtirol (VZS) anwesend war, hat Fiditalia erklärt, die „umsonst“ bezahlten Raten – für bei Aiazzone gekaufte und nie gelieferte Möbel – nun endlich rückerstatten zu wollen. Fiditalia hatte die VerbraucherInnen vor einigen Monaten ermächtigt, die laufenden Raten nicht mehr zu begleichen, wobei versichert wurde, dass dies keine Meldung als „schlechte Schuldner“ im CRIF nach sich ziehen würde. Nun wurde offiziell mitgeteilt, dass all jene KundInnen, die niemals eine Lieferung erhalten haben, die in den vergangenen Monaten eingezahlten Beträge in Kürze rückerstattet werden.

Impressum

**Herausgeber:** Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, Bozen  
Tel. +39 0471 975597 - Fax +39 0471 979914  
info@verbraucherzentrale.it - www.verbraucherzentrale.it  
**Eintragung:** Landesgericht Bozen Nr. 7/95 vom 27.02.1995  
**Veröffentlichung/Vervielfältigung gegen Quellenangabe**  
**Verantwortlicher Direktor:** Walther Andreas  
**Redaktion:** Walther Andreas, Gunde Bauhofer, Paolo Guerriero  
**Koordination & Grafik:** ma.ma promotion  
**Fotos:** ma.ma promotion, Pixelio, Archiv Verbraucherzentrale  
Veröffentlichung oder Vervielfältigung nur gegen Quellenangabe.  
**Druck:** Fotolito Varesco, Auer / Gedruckt auf Recyclingpapier

Gefördert durch die Autonome Provinz Bozen-Südtirol im Sinne des LG Nr. 15/1992 zur Förderung des Verbraucherschutzes in Südtirol.  
Mittteilung gemäss Datenschutzkodex (GVD Nr. 196/2003): Die Daten stammen aus öffentlich zugänglich Verzeichnissen oder der Mitgliederkartei und werden ausschließlich zur Versendung des „Verbrauchertelegramms“, samt Beilagen verwendet. Im kostenlosen, werbefreien Verbrauchertelegramm erscheinen monatlich Informationen der Verbraucherzentrale für Südtirols KonsumentInnen. Rechtsinhaber der Daten ist die Verbraucherzentrale Südtirol. Sie können jederzeit die Löschung, Aktualisierung oder Einsichtnahme verlangen (Verbraucherzentrale Südtirol, Zwölfmalgreiner Str. 2, 39100 Bozen, info@verbraucherzentrale.it, Tel. 0471 975597, Fax 0471 979914).

# Verbraucherzentrale Südtirol – Die Stimme der VerbraucherInnen

Zwölfmalgreiner Str. 2 · I-39100 Bozen  
Tel. 0471 97 55 97 · Fax 0471 97 99 14  
info@verbraucherzentrale.it

**Öffnungszeiten:** Mo-Fr 9-12 h, Mo-Do 14-17 h  
**Außenstellen** (in Zusammenarbeit mit den Bezirksgemeinschaften und Gemeinden): Meran, Schlanders, Brixen, Klausen, Sterzing, Bruneck, Picolein, Lana, Bozen, Neumarkt (Adressen und Telefon siehe Homepage)

## Was bieten wir?

Die VZS bietet, dank der öffentlichen Unterstützung, kostenlos Information und allgemeine Beratung. Für Fachberatungen wird ein Mitglieds-/Unkostenbeitrag eingehoben. Freiwillige Spenden können von der Einkommensteuer abgesetzt werden (19% von max. 2.065,83 €/Jahr).

## Wer sind wir?

Die VZS ist im Sinne des Verbraucherschutzkodex (GvD 206/2005) ein staatlich anerkannter Verbraucherschutzverein und wird im Sinne des LG 15/92 vom Land Südtirol gefördert.

Wir sind die Interessenvertretung aller VerbraucherInnen. Wir setzen uns öffentlich gegenüber der Politik, der Verwaltung, der Wirtschaft und mit rechtlichen Mitteln für einen wirksamen wirtschaftlichen und gesundheitlichen Verbraucherschutz ein.

Wir schaffen Transparenz in Märkten und engagieren uns dafür, dass sich die Lebensqualität in unserem Land verbessert.



## Beratung

► **Erstberatung:** Mo-Fr 9-12 h, Mo-Do 14-17 h

- **Fachberatungen** auf Termin
- **Verbraucherrechtsberatung** (Kauf-, Dienstleistungs- und Werkverträge, Garantien, Freiberufler, Datenschutz, Zugang zum Recht)
- **Telekommunikation**
- **Finanzdienstleistungen**
- **Versicherung und Vorsorge**
- **Kondominiumsfragen**
- **Bauen und Wohnen:** rechtliche Fragen Mo + Mi 10-12 h, Tel. 0471 97 55 97, technische Fragen: Di 9-12 h + 14-17 h (telefonisch unter 0471 30 14 30)
- **Ernährung:** Mi 10-12 h + 14-17 h, Do 9-11 h
- **Elektrosmog/Kritischer Konsum:** Mo+Di 10-12 h + 16-18 h, Tel. 0471 94 14 65
- **Schlichtungen**
- **Infoconsum** – Infostelle Verbraucherbildung für Lehrpersonen: Mo+Do 10-12 h + 16-18 h, Brennerstr. 3, Bozen Tel. 0471 94 14 65



## Weiters

- Tests
- Geräteverleih (Stromverbrauchsmesser, Strahlungsmesser, ...)
- KFZ-Kaufbegleitung/Gebrauchtwagenkaufbegleitung.
- Service im Bereich Bauen und Wohnen: Angebotsvergleich, Vertragsüberprüfung, Beratung zu Förderungen für Energiesparmaßnahmen, energetische Feinanalyse, Energieberatung Neubau, Klimahausberechnung Neubau, Energiesparberatung, Schimmel/Feuchteberatung, Begleitung Wohnungskauf, Baubegehung, Schimmel/Feuchteanalyse, Gebäudethermografie, Luftdichtheitsmessung, Schallschutzmessungen, Sonnenstanddiagramme. Kosten und Infos siehe Homepage.



## Information

- Infoblätter – kurz und bündig
- Verbrauchertelegamm – jeden Monat neu (auch online unter „News“)
- Bibliothek, Infothek – Inhaltsverzeichnis auf Homepage
- Preisfinder – Online-Tipps zum günstigen Einkauf
- Versicherungs-Check & Auto-Versicherungs-Check – zuerst Bedarf festlegen
- Verbrauchermobil – die VZS auf Rädern (siehe Kalender)
- Pluspunkt: das Verbrauchermagazin im TV-Programm des RAI-Sender Bozen: 1. Do/Monat 20.20 h, WH: 1. Fr/Monat 22.00 h
- Schlau gemacht: RAI-Sender Bozen, Di ab 11.05 h, WH: Fr 16.30 h
- Achtung Falle: Radio Holiday, Mo 17.15 h, WH: Di 11.05
- Verbrauchertipp: TeleRadioVinschgau, 3. Do/Monat 10 h, WH 4. Di/Monat 18 h
- La copa dal caffè: Radio RAI ladina, 2. Di/Monat 13.50 h



## Bildung

- Infoconsum
- Freitagstreffs
- Mediathek
- Vorträge
- Klassenbesuche

### Europäisches Verbraucherzentrum

Verbraucherfragen, die das Ausland betreffen: Mo-Fr 8-16 h, Brennerstr. 3, Bozen  
Tel. 0471 98 09 39  
[www.euroconsumatori.org](http://www.euroconsumatori.org)

**Partnerstelle:** CRTCU – Trient  
[www.centroconsumatori.tn.it](http://www.centroconsumatori.tn.it)

**Information zu Zahnarztkosten:**  
Mi 9-12 und 14-16 am Hauptsitz der VZS in Bozen

## Aktuelle Termine:

**Richtig Haushalten** (Walther Andreus) **10.02.2012**, 19:30 Uhr, Walburg, Mittelschule

**Kreativ Stromsparen** (Hans Schölzhorn) **10.01.2012**, 9:00 Uhr, Brixen, Cusanus Akademie

**Energiekosten halbieren, aber wie?** (Christine Roman) **20.02.2012**, 19:00 Uhr, Vereinshaus Villanders

**Richtig haushalten durch faires Einkaufen** (Hans Schölzhorn) **21.01.2012**, 15:30 Uhr, Vereinshaus Teis

**Richtig haushalten** (Walther Andreus) **31.01.2012**, 19:30 Uhr, Algund, Peter-Thalgueter-Stübele

**Ist mein Ersparnes noch sicher?** (Hans Schölzhorn) **04.02.2012**, 15:00 Uhr, Latsch, KVV

**Sparwoche Unterland 6.-10.02.2012**  
– Orte werden bekannt gegeben  
Beraterteam der VZS

**Kreativ mit Geld umgehen** (Hans Schölzhorn) **23.02.2012**, 20:00 Uhr Olang, SVP-Sozialausschuss



Jänner	
10	15:00-17:00 h Naturns, Burggräfler Platz
13	15:00-17:00 h Meran, Kornplatz
20	09:30-11:30 h Neumarkt, Hauptplatz
25	10-12 h Brixen, Hartmannsheimplatz 15-17 h Bruneck, Graben
27	09:30-11:30 h Martin, Dorfplatz
Februar	
03	15:00-17:00 h Meran, Kornplatz
06	09:00-10:00 h Kastelruth, Gemeindeplatz 09:30-11:30 h Seis, Hauptplatz
10	09:30-11:30 h Klausen, Tinneplatz
14	15:00-17:00 h Naturns, Burggräfler Platz
17	09:30-11:30 h Neumarkt, Hauptplatz
29	10-12 h Brixen, Hartmannsheimplatz 15-17 h Bruneck, Graben

## 5 Promille für die Stimme der VerbraucherInnen

- Die SteuerzahlerInnen können **5 Promille** der Einkommenssteuer für **Organisationen zur Förderung des Sozialwesens** bestimmen, wozu auch die Verbraucherzentrale zählt.
- Dieser Betrag wird vom ohnehin geschuldeten Steuerbetrag abgeführt.
- Es reicht Ihre Unterschrift auf dem entsprechenden Steuervordruck sowie die Angabe der Steuernummer 94047520211.